

FAQ

Smart Cities Modellprojekt Nah.Versorgt.Digital



Ein ganz wichtiger Hinweis vorab:

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Fragen zur Projektförderung | 2 |
| Wie wird gefördert? | 2 |
| Wie lange habe ich für die Umsetzung des Vorhabens Zeit? | 2 |
| Kann das bewilligte Projektvorhaben verlängert werden? | 2 |
| Ab welchem Zeitpunkt sind Projektkosten förderfähig? | 2 |
| Wie hoch ist die Förderung? | 3 |
| Wie kann ich meinen Eigenanteil erbringen? | 3 |
| Sind Finanzierungsarten wie Kreditfinanzierung, Mietkauf und/oder Leasing möglich? | 4 |
| Erhalte ich auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter Fördermittel? | 4 |
| Wie lange läuft das Förderprogramm? | 4 |
| 2. Allgemeine Fragen | 4 |
| Wann kann ich mit dem Projekt beginnen? | 4 |
| Was ist bei dem Einsatz von Software-Lösungen zu beachten? | 4 |
| Was ist Open Source? | 5 |
| Wie ist mit dem Open-Source-Gebot bei Geräten, die Software enthalten umzugehen? | 5 |
| Ist die Förderung mit anderen Förderungen kombinierbar? | 6 |
| Kann die Mehrwertsteuer meines Projekts abgerechnet werden? | 6 |
| Welche Vorgehensweise ist im Fall unvorhergesehener Änderungen des Vorhabens zu beachten? | 6 |
| Bekomme ich neben der finanziellen Unterstützung weitere Unterstützung? | 6 |
| Die Fördervereinbarung wurde eingehalten, allerdings ist das erwünschte Ziel nicht erreicht worden. Gibt es Konsequenzen? | 7 |
| Kann ich meinen Förderantrag zurückziehen? | 7 |
| 3. Verwendungsnachweis | 7 |
| Ihre Projektidee wurde (erfolgreich) abgeschlossen. Welche Fristen und Anforderungen gelten zur Einreichung des Verwendungsnachweises? | 7 |

| | |
|---|---|
| Gibt es eine Zweckbindungsfrist? | 8 |
| Bis wann müssen Rechnungen, die das Projekt betreffen bezahlt sein? | 8 |
| Wann und wie wird die Fördersumme ausgezahlt? | 8 |
| Welche Logos müssen im Rahmen des Projektes verwendet werden? | 9 |

1. Fragen zur Projektförderung

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Projektinitiativen haben bis zum 31.10.2025 Zeit, ihre geförderte Projektidee umzusetzen. Innerhalb des Durchführungszeitraums können Teilabrufe auf Basis gezahlter Rechnungen durchgeführt werden.

Wie lange habe ich für die Umsetzung des Vorhabens Zeit?

In der Projektskizze geben Sie den Zeitraum an, den Sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigen. Das Vorhaben muss innerhalb des Bewilligungszeitraums vollständig realisiert sowie abgerechnet werden.

Der Projektbeginn und damit der Durchführungszeitraum werden im Zuwendungsbescheid angelehnt an den Angaben in der Antragsstellung festgelegt. Bitte beachten Sie dazu den jeweiligen Zuwendungsbescheid. Dieser benennt einen Durchführungszeitraum sowie einen Bewilligungszeitraum. Der Durchführungszeitraum definiert die Zeit, in welcher das Projekt begonnen und fertiggestellt sein muss. Der länger definierte Bewilligungszeitraum wird eingeräumt, um noch projektrelevante Zahlungen zu leisten und die verausgabten Mittel der Zuwendung abzurufen.

Förderfähig sind nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

(Bitte beachten Sie weitere Hinweise unter „Wann kann ich mit dem Projekt beginnen?“).

Kann das bewilligte Projektvorhaben verlängert werden?

Eine Laufzeitverlängerung nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums ist nicht möglich.

Nach erfolgreicher Bewilligung wird im Zuwendungsbescheid der Beginn und das Ende des Projektvorhabens, d.h. der Durchführungszeitraum, rechtsverbindlich festgelegt. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben betriebsbereit umgesetzt und vollständig abgerechnet ist.

Ab welchem Zeitpunkt sind Projektkosten förderfähig?

Generell gilt: Förderfähig sind nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Hierzu zählen bspw. auch die Bestellung oder die Beauftragung von Leistungen oder Investitionen sowie die Einstellung

und Beschäftigung von projektbezogenem Personal. Die Zuwendung/Förderung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden. Zu den verursachten Ausgaben zählt der Abschluss von Verträgen (Bestellung, Beauftragung), sowie die Anzahlung oder Bezahlung - diese müssen innerhalb des Durchführungszeitraums getätigt werden. Die Lieferungen müssen im Durchführungszeitraum erfolgen bzw. Leistungen im Bewilligungszeitraum abgerechnet/gezahlt worden sein.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Fördersumme beträgt für alle bewilligten Ideen 200.000 Euro pro Projektinitiative. Bei Unternehmen wird die Zuwendung im Rahmen der De-minimis-Regelung der Europäischen Union gewährt. Nähere Informationen zu dieser Beihilfe sind dem Vordruck De-minimis-Erklärung zu entnehmen.

Die Förderquote (in % der Ausgaben) ist nach Träger des Projekts gestaffelt:

- Gemeinnützig: bis zu 80 %, Eigenanteil 20 %
- Lokale Akteure wie z.B. Kleinstunternehmen oder eingetragene Genossenschaften: bis zu 50 %, Eigenanteil 50 %
- Unternehmen: bis zu 20 %, Eigenanteil 80 %

Somit erhalten gemeinnützige Projektträger einen höheren prozentualen Zuschuss.

Wie kann ich meinen Eigenanteil erbringen?

Der Eigenanteil kann von dem Projektträger allein getragen werden oder auf mehrere Projektpartner aufgeteilt werden.

Der Eigenanteil kann aufgeteilt werden auf:

- Eigenmittel des Projektträgers (z. B. Liquide Mittel, Mitgliedsbeiträge, Rücklagen)
- Mittel von öffentlichen Stellen, z.B. Kommune
- Mittel, die Private, z.B. andere Vereine, für das Projekt zur Verfügung stellen
- Drittmittel anderer Fördermittelgeber (z.B. Spenden*, weitere beantragte Fördermittel)
- Bürgerschaftliches Engagement / ehrenamtliche Arbeit**

*Zweckgebundene und zweckungebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers teilweise oder ganz ersetzen.

**Der zu erbringende Eigenanteil kann auch durch bürgerschaftliches Engagement substituiert werden. Jede geleistete Arbeitsstunde kann pauschal in Höhe von 20 Euro angesetzt werden. Grundlage dafür ist die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des MKW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1522.) Die geleisteten Arbeitsstunden sind in einer geeigneten und transparenten Weise (Stundenzettel) zu dokumentieren und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Sind Finanzierungsarten wie Kreditfinanzierung, Mietkauf und/oder Leasing möglich?

Kreditfinanzierung ist prinzipiell möglich, sofern die Investitionen im Bewilligungszeitraum verursacht und vollständig umgesetzt, sowie vom Kreditgeber vollständig bezahlt werden. Außerdem muss dem Zuwendungsempfänger die Überweisung durch die Bank über die Kreditnummer und die Aufnahme der Verbindlichkeit in der Buchführung des Zuwendungsempfängers zugeordnet werden können.

Investitionen, die über Mietkauf oder Leasing finanziert werden, können ebenfalls grundsätzlich gefördert werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass lediglich die Raten, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen, anerkannt und gefördert werden können. Zudem müssen die Ausgaben tatsächlich beim Zuwendungsempfänger entstehen.

Erhalte ich auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter Fördermittel?

Ja, auch die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter (z. B. technische Ausstattung, IT-Infrastruktur) ist förderfähig im Sinne der Nachhaltigkeit. Der Zuwendungsempfänger muss dabei sicherstellen, dass die Nutzungsdauer für das gebrauchte Wirtschaftsgut zur festgelegten Zweckbindungsfrist im Rahmen der Förderung passt. Alle Folgekosten aufgrund der im Projekt angeschafften Wirtschaftsgüter sind während der festgelegten Zweckbindungsfrist durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

Wie lange läuft das Förderprogramm?

Das Programm läuft bis zum 31. Dezember 2025. Eine Verlängerung des Programms ist aufgrund der Vorgaben des Bundes nicht möglich.

2. Allgemeine Fragen

Wann kann ich mit dem Projekt beginnen?

Die förderfähigen Konzepte erhalten einen Bewilligungsbescheid im August 2024.

Ihr Vorhaben kann nach Erhalt des Zuwendungsbescheids beginnen. Das ist zugleich Startdatum des Bewilligungszeitraums, welcher am 31.10.2025 endet.

Während des Durchführungszeitraums soll das Vorhaben betriebsbereit umgesetzt werden.

Die Zuwendung/Förderung darf nur für die im Durchführungszeitraums für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Zu den verursachten Ausgaben zählt der Abschluss von Verträgen (Bestellung, Beauftragung), sowie die Anzahlung oder Bezahlung - diese müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt werden.

Was ist bei dem Einsatz von Software-Lösungen zu beachten?

Die Entwicklung neuer Software kann nur dann gefördert werden, wenn sie als Open-Source bzw. freie Software entwickelt wird, da die Software-Lösungen unabhängig von bestimmten Anbietern sein sollen und von anderen Kommunen genutzt werden können.

Die Software, die mit Fördermitteln finanziert wird, soll

- (1) auf [OpenCoDE.de](https://www.opencode.de) eingestellt und veröffentlicht werden und

- (2) eine der dafür zulässigen Lizenzen nutzen. Im Rahmen Ihres Projekts soll eine der unter [OpenCoDE.de](https://opencode.de) gelisteten, zulässigen Lizenzen verwendet werden.

Bereits im Einsatz befindliche Software ist nicht förderfähig.

Was ist Open Source?

Open Source bedeutet in der Softwareentwicklung „quelloffen“ und „offene Quelle“ zugleich. Damit ist gemeint: Der Quellcode einer Software ist frei zugänglich – nicht unbedingt aber kostenlos –, lesbar und verständlich.

Zudem steht er jeder und jedem frei zur Verfügung, das heißt er darf beliebig oft kopiert, verbreitet und genutzt werden. Darüber hinaus darf der Quellcode verändert und in veränderter Form weitergegeben werden.

In der Softwareentwicklung entspricht Open Source damit einer Methodik, die auf bestehenden Softwarelösungen aufbaut und durch Quellcode-Offenheit und Transparenz eine Kollaboration vieler gestattet, um Bestehendes weiterzuentwickeln. Die Open-Source-Initiative <https://opensource.org/> definiert Open Source unter anderem auch dadurch, dass die Lizenzbedingungen jeder und jedem lizenzgebührenfrei die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterverbreitung der Software gestatten.

Wie ist mit dem Open-Source-Gebot bei Geräten, die Software enthalten umzugehen?

Um eine Projektidee zu realisieren, werden manchmal auch Geräte benötigt. Viele Geräte enthalten ihrerseits wieder Software, die zum Betrieb des Geräts selbst notwendig ist, oder die es ermöglicht, dass das Gerät digital angesprochen werden kann. Das heißt, es ist für andere Systeme erreichbar und kann Daten zu ihnen übermitteln. Typische Geräte mit integrierter Software sind Aktuatoren (z.B. Türöffner, Schränke, Relais zum Schalten von anderen Geräten), Anzeigen (z.B. digitale Stele), Sensoren (z.B. Temperatursensor, Besuchersensor) oder Waren-Scanner. Diese Gerätesoftware ist oft proprietär und wird vom Hersteller des Gerätes bereitgestellt und aktualisiert. Technisch gesehen versteht die Gerätesoftware das physische Gerät und kann es deshalb steuern. Auf der anderen Seite ist diese Gerätesoftware dafür notwendig, dass über entsprechende digitale Schnittstellen Daten oder Steuerbefehle mit anderer, höherwertiger Software ausgetauscht werden können. Diese höherwertige Software ist der eigentliche Erbringer des Mehrwerts, da sie die vernetzte Intelligenz zur Verfügung stellt, die ein einzelnes Gerät nicht leisten kann.

Um in dem beschriebenen Fall dem Open-Source-Gebot gerecht zu werden, gelten diese Rahmenbedingungen für die Förderfähigkeit von Geräten, die Software enthalten:

- Die digitalen Schnittstellen der Geräte müssen offen sein und einem Standard entsprechen, wenn in dem Anwendungsbereich bereits Standards existieren.
- Die höherwertige Software, die zur Vernetzung und Steuerung der Geräte verwendet wird, muss als Open-Source zur Verfügung stehen.
- Die Gerätesoftware selbst, die die Gerätedaten bis zur Geräteschnittstelle liefert, muss nicht als Open-Source zur Verfügung stehen.
- Schnittstellen zu proprietärer Software sind eindeutig förderfähig, wenn die Schnittstelle unter dem Open-Source-Gebot veröffentlicht werden kann.

Ist die Förderung mit anderen Förderungen kombinierbar?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln (zum Beispiel Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen unter Berücksichtigung des Eigenanteils die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Sofern ein Unternehmen bereits Zuwendungen nach der De-minimis-Verordnung der Europäischen Union erhalten hat, sind diese innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auf die hier im Rahmen des Wettbewerbs beantragten Mittel anzurechnen. Angaben über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen sind in der De-minimis-Erklärung des antragstellenden Unternehmens rechtsverbindlich zu machen.

Kann die Mehrwertsteuer meines Projekts abgerechnet werden?

Die Förderung berücksichtigt die für den Antragstellenden tatsächlich anfallenden Ausgaben. Bei Antragstellenden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, werden daher die Nettoausgaben als Grundlage der Förderung berücksichtigt. Bei Antragstellenden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sind dementsprechend die Bruttoausgaben Grundlage der Förderung.

Welche Vorgehensweise ist im Fall unvorhergesehener Änderungen des Vorhabens zu beachten?

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Kreis Höxter Mitteilungspflichten. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet, wenn sich im Rahmen der Projektvorbereitung und -durchführung wesentliche Änderungen ergeben. Als wesentlich sind Änderungen zu definieren, die den Projektzweck ändern bzw. dieser erkennbar nicht erreicht werden kann. Auch finanzielle Änderungen gegenüber der ursprünglichen Kostenplanung sind unverzüglich mitzuteilen.

Auch nach zunächst erfolgter Bewilligung besteht kein Anspruch auf Förderung, wenn sich erhebliche inhaltliche, finanzielle oder zeitliche Abweichungen vom ursprünglich geplanten Vorhaben ergeben.

Entstandene Mehrausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Bitte berücksichtigen Sie daher bei der Planung Ihres Vorhabens neben Ihren finanziellen Möglichkeiten auch die aktuell vorhandenen personellen Ressourcen sowie Ihre Infrastruktur, die Sie zur Umsetzung des Vorhabens auf eigene Rechnung einbringen müssen. Sie sollten Ihr Vorhaben so planen, dass Sie Änderungen im normalen Rahmen jederzeit auffangen können.

Hinweis für Projektträger mit Gewinnerzielungsabsicht: Informationen zur wirtschaftlichen Situation des antragstellenden Unternehmens (Insolvenzverfahren, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder ähnliches) sind dem Kreis Höxter unverzüglich mitzuteilen.

Bekomme ich neben der finanziellen Unterstützung weitere Unterstützung?

Ja. Das Projektteam von Nah.Versorgt.Digital begleitet Sie gerne bei der Weiterentwicklung Ihrer Ideen und kann Ihnen folgende Unterstützungsleistungen anbieten:

- Möglichkeit der Veröffentlichung Ihres Projekts auf www.beteiligung.nrw.de, um mit den Bürgerinnen und Bürgern in einen offenen Dialog treten zu können, Meinungen einzuholen, z.B. zu weiteren Vorhaben bzgl. Ihres Projekts, Umfragen durchzuführen oder auch Veranstaltungen zu veröffentlichen und zu bewerben

- Das vom Kreis bereitgestellte kostenlose Bildungsportal kann für Schulungen genutzt werden, z.B. für Ehrenamtliche
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Infoveranstaltungen oder Zeitungsartikel
- Netzwerke schaffen und fördern
- Kooperation mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, der Ökomodellregion, der Geschäftsstelle Ehrenamt und der Verbraucherzentrale

Die Fördervereinbarung wurde eingehalten, allerdings ist das erwünschte Ziel nicht erreicht worden. Gibt es Konsequenzen?

Es gibt keine Konsequenzen für Sie, sofern Sie den Nachweis bringen, dass Sie kein Verschulden trifft, Sie keine Mitteilungspflichten unterlassen haben und alles daran gesetzt haben, das Projektziel zu erreichen (Nachweis über Projektbericht zum Verwendungsnachweis).

Uns ist bewusst, dass es trotz Einhaltung der Fördervereinbarung dazu kommen kann, dass ein Projekt nicht zum Erfolg führt. Hier können unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielen, z.B. ist die Akzeptanz der Bevölkerung nicht voraussehbar.

Wir werten Ihr Projekt dennoch als wichtigen Beitrag für das Modellvorhaben

Nah.Versorgt.Digital, da es neue Erkenntnisse generiert hat, die für die Umsetzung zukünftiger Vorhaben im Kreis Höxter oder auch in anderen Kommunen hilfreich sein können.

Das bereits verausgabte Budget muss nicht zurückgezahlt werden.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder selbstverschuldeter Missachtung der Vereinbarungen müssen die Fördergelder zurückgezahlt werden. Bitte beachten Sie, dass alle Angaben, die Sie im Rahmen des Antrags sowie des späteren Verwendungsnachweises machen, subventionserheblich im Sinne der Regelungen und Rechtsfolgen des § 264 StGB (Subventionsbetrug) sind.

Kann ich meinen Förderantrag zurückziehen?

Um den Antrag zurückzuziehen, senden Sie bitte ein Schreiben an das Modellprojekt Nah.Versorgt.Digital des Kreises Höxter. Dieses muss folgende Informationen enthalten: Titel des Projektes, Projektträger mit Kontaktdaten, Begründung des Rücktritts.

Sie können auch noch im Zeitraum zwischen Projektbewilligung und Beginn des Bewilligungszeitraums Ihren Förderantrag zurückziehen. Auch hier reichen Sie uns bitte ein Rücktrittsschreiben mit oben genannten Angaben ein.

3. Verwendungsnachweis

Ihre Projektidee wurde (erfolgreich) abgeschlossen. Welche Fristen und Anforderungen gelten zur Einreichung des Verwendungsnachweises?

Nach vollständigem Abschluss des Vorhabens beziehungsweise nach Ende des Bewilligungszeitraums müssen Sie innerhalb von zwei Monaten den Verwendungsnachweis beim Modellprojekt Nah.Versorgt.Digital einreichen. Spätestes Datum ist der 28.02.2026. Sollten Sie Ihr Vorhaben schon vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beenden, können Sie den Verwendungsnachweis entsprechend früher einreichen. Damit verkürzt sich der

Bewilligungszeitraum auf den Tag der Einreichung des Verwendungsnachweises und das Vorhaben ist beendet.

Im Verwendungsnachweis sind alle förderfähigen und entstandenen Ausgaben aufzuführen. Rechnungen als Beleg für die entstandenen Ausgaben müssen beigefügt werden. Die vollständige Bezahlung der Rechnungen ist durch die Angabe von Zahldaten zu bestätigen. Belege über die vollständige Bezahlung der Rechnungen (z.B. Kontoauszug) sind vorzuhalten und bei Bedarf vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem inhaltlich-fachlichen Teil und einem finanziellen Teil. In beiden Teilen nehmen Sie Stellung zu dem bewilligten Investitionsvorhaben und dem tatsächlich durchgeführten Vorhaben. Änderungen inhaltlicher oder auch finanzieller Art sind kenntlich zu machen und zu begründen.

Gültig ist die Einreichung des Verwendungsnachweises nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

(Weitere Informationen zum Verwendungsnachweis finden Sie unter „Welche Vorgehensweise ist im Fall unvorhergesehener Änderungen des Vorhabens zu beachten?“ und unter „Bis wann muss ich die Rechnungen für die Investitionen bezahlt haben?“)

(Informationen zur Auszahlung des Zuschusses finden Sie unter „Wann und wie wird die Fördersumme ausgezahlt?“)

Gibt es eine Zweckbindungsfrist?

Ja. Diese umfasst ab Projektfertigstellung 4 Jahre für technische Geräte oder 10 Jahre für bauliche Maßnahmen. In diesem Zeitraum muss der Unterhaltung und Pflege durch den Projektträger erfolgen. Zusätzlich gilt für den Projektträger die Ersatzbeschaffungs- und Instandhaltungspflicht für dieselben Zeiträume. Dazu können auch Verträge mit Dritten abgeschlossen werden, die mit den Antragsunterlagen beizulegen sind.

Bis wann müssen Rechnungen, die das Projekt betreffen bezahlt sein?

Alle Rechnungen, die zum Projekt gehören, müssen innerhalb des im Bescheid genannten Bewilligungszeitraums bezahlt sein. Zeitgleich zum Ende des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Nach Prüfung werden die noch nicht ausgezahlten restlichen Fördermittel an den Zuwendungsempfänger gezahlt. Zahlungen, die außerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgten oder nach Einreichung des Verwendungsnachweises getätigt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wann und wie wird die Fördersumme ausgezahlt?

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip. Das Kostenerstattungsprinzip sieht vor, dass Sie als Projektträger zunächst in Vorlage treten. Sie erhalten für die Investitionen und Ausgaben, die für die Realisierung Ihres Projekts anfallen, eine Rechnung und begleichen diese. Die Rechnung reichen Sie dann beim Modellprojekt Nah.Versorgt.Digital des Kreises Höxter ein, das den Rechnungsbetrag abzüglich Ihres Eigenanteils an Sie überweist. Es können innerhalb des Durchführungszeitraums auch Teilabrufe auf Basis gezahlter Rechnungen durchgeführt werden.

In begründbaren Ausnahmefällen können wir eine Vorauszahlung an Sie leisten, sollte die Begleichung von Rechnungen Ihrerseits aus finanziellen Engpässen nicht möglich sein.

Sollte bereits bei Einreichung Ihrer Projektidee feststehen, dass Sie die erforderlichen finanziellen Mittel nicht nach dem Kostenerstattungsprinzip vorstrecken können, begründen Sie dies bitte in Ihrer Projektskizze unter dem letzten Punkt „Projektsumme, Fördersumme und Eigenanteil“.

Welche Logos müssen im Rahmen des Projektes verwendet werden?

Die Verwendung des Förderlogos des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), der KfW sowie des Kreises Höxter sind grundsätzlich nur für übergeordnete Darstellungen mit inhaltlichem Bezug vorgesehen. Damit sind z.B. Schilder, Banner, Plakate, Rollups, Flyer, Einladungen, Anzeigen, Printmedien, Videos und Websites gemeint.

→ Nicht verwendet werden sollten die Logos für Visitenkarten, Werbeartikel (z.B. Notizblöcke, Kugelschreiber u.ä.), Aufkleber, E-Mail Signaturen, Briefpapier etc. Entsprechende druckfähige Logodateien werden mit dem Zuwendungsbescheid digital übersandt.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

